

**Informationen für Bedienstete des Landes Niedersachsen bei Abordnungen an die Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU 1**

Die nachfolgend erläuterten Stichworte sollen bei der Vorbereitung und Durchführung von Auslandsaufenthalten insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU (LV NI) in Brüssel helfen. Bei kurzfristigen Abordnungen im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme sind etliche Informationen zwar entbehrlich, dürften aber für einen ersten allgemeinen Eindruck ebenfalls nützlich sein. Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem können sich aktuell Anspruchsgrundlagen oder Kontaktadressen ändern. Die Servicestellen für Zentrale Information und Beratung (ZIB) des NLBV stellen bei telefonischen Anfragen gerne den Kontakt zu den aktuell zuständigen Stellen des NLBV her.

Zentrale Information und Beratung (ZIB) beim NLBV

- Aurich : (04941) 13 2700
- Braunschweig: (0531) 8665 1011 oder (0531) 8665 1012
- Hannover: (0511) 925 2887 oder (0511) 925 2888
- Lüneburg: (04131) 15 3100

Das NLBV wünscht eine gute Reise und einen erfolgreichen Verlauf der Abordnung. Zur ständigen Verbesserung dieser Hinweise werden Anregungen gern entgegengenommen.

Auslandsdienstbezüge:

Für die Dauer der Abordnung werden die laufenden Dienstbezüge vom NLBV gezahlt. Sofern die Abordnung länger als drei Monate dauert, besteht Anspruch gem. § 58 BBesG auf Auslandsdienstbezüge nach den §§ 52 bis 57 und 59 Abs. 3 und 4 BBesG. Dies können bei Vorliegen der Voraussetzungen Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuss sein.

Auskünfte: NLBV über ZIB (siehe oben)

Anmietung von Wohnraum:

Hilfestellung bei der Unterbringung im Rahmen von Kurzaufenthalten gibt die Landesvertretung in Brüssel unter Telefon (0032) 2 230 0017

Bei längerem Auslandsaufenthalt ist eine Abwägung zwischen der Gewährung von Umzugskostenvergütung und einer evtl. Trennungsgeldzahlung erforderlich. Es wird dringend empfohlen, sich bei der Personalstelle der abgebenden Behörde zu informieren.

Auskünfte: Staatskanzlei, Referat 202, Telefon (0511) 120 6874.

Anträge auf Mietzuschuss sind nach Dienstantritt in der LV NI in Brüssel erhältlich. Sie werden im NLBV bearbeitet. Sonstige Informationen zu Unterkunftsmöglichkeiten, Angemessenheit von Wohnraum und zum Mietspiegel für Brüssel sind über die LV NI erhältlich.

Auskünfte: LV NI, Telefon (0032) 2 235 0817
NLBV über ZIB (siehe oben)

Zur Erleichterung der Unterkunftssuche bzw. Marktanalyse wird folgender Link empfohlen:
<http://www.immoweb.be/>

Erstattungsfähige Kosten nach § 57 BBesG wie Registrierung und Hinterlegung von Mietverträgen, Rechtsanwalts- und Maklergebühren, Unterhaltungs- und Betriebskosten oder Gebühren für eine Bankgarantie anstelle einer Mietkaution werden ebenfalls durch das NLBV berechnet. Eine Bankgarantie wird von den meisten belgischen Banken regelmäßig nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Ratensparvertrages des Mieters übernommen. Bestehende Altverträge bei anderen Banken oder Kreditinstituten werden nicht akzeptiert.

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Wohnungsübergabeprotokolle im Rahmen von Mietverträgen siehe unter dem Stichwort Umzugskosten.

¹ Für befristete Abordnungen an eine Auslandsvertretung des Bundes bzw. die europäischen Institutionen gelten zum Großteil abweichende Regelungen! Informationen hierzu erhalten sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes bzw. der Europäischen Kommission.

Reisekosten:

Anträge auf Reisekostenvergütung für die Fahrt zum Dienstantritt sowie für die Rückreise am Ende der Abordnung sind an die abordnende Behörde zu richten.

Trennungsgeld/Umzugskosten:

Das NLBV berechnet Trennungsreise- und –tage/-übernachtungsgeld sowie ggf. Reisebeihilfen für Heimfahrten gem. den Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung. Das NLBV rechnet auch die Umzugskosten ab. Es ist sinnvoll, sich über den Umfang der Erstattungen z.B. die Gewährung von Pauschalen oder die Übernahme von Mieten für die Wohnung in Deutschland zu informieren. Im Rahmen der Trennungsgeldzahlungen sind ggf. entstandene Kosten für Wohnungsübergabeprotokolle abrechnungsfähig. Welche Ansprüche geltend gemacht werden können, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung.

Auskünfte: Staatskanzlei, Referat 202, Telefon (0511) 120 6874
NLBV über ZIB Lüneburg (siehe oben)

Krankheitskosten/Beihilfe:

Die Gewährung von Beihilfen für im Ausland entstandene Krankheitskosten richten sich nach § 13 Beihilfavorschriften. Sofern Rechnungen den Betrag von 550 Euro übersteigen, ist eine deutsche Übersetzung erforderlich.

Beihilfeanträge werden am Standort Aurich des NLBV bearbeitet. Beschäftigte nach TV-L sollten sich bei ihrer Krankenkasse erkundigen, welche Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Ausland erfüllt sein müssen.

Auskünfte: NLBV über ZIB Aurich (siehe oben) **oder**
direkt unter der Durchwahl, die in Ihrem letzten Beihilfebescheid angegeben ist

Versicherungen:

Bei längeren Auslandsaufenthalten ist mit den jeweiligen Unternehmen der Fortbestand bzw. der Geltungsbereich bestehender Versicherungen zu klären. Dies gilt insbesondere für Hausratversicherungen. Die Privathaftpflicht läuft in der Regel weiter, sofern der Aufenthalt auf einige Jahre befristet ist.

Bei Abschluss eines Mietvertrages ist zwingend eine Wohngebäudeversicherung durch den Mieter abzuschließen. Diese kann über eine der zahlreichen (auch deutschen) Versicherungsagenturen in Brüssel abgeschlossen werden, wird aber ansonsten auch bei der Eröffnung eines Girokontos durch die jeweiligen Geldinstitute mit angeboten.

Wird der Erstwohnsitz in Deutschland beibehalten, ergeben sich an sich keine Auswirkungen bei der Kraftfahrzeughaftpflicht. Bei einer Wohnsitznahme in Belgien besteht jedoch grundsätzlich eine Ummeldspflicht. Einige Gemeinden dulden allerdings das Weiterführen ausländischer Kennzeichen. Besonders in Brüssel ist angesichts bestehender Parkraumnot zu beachten, dass Pkw-Besitzer nur dann eine Anwohnerparkerlaubnis erhalten, wenn das Fahrzeug in Belgien zugelassen ist. Allerdings sind die dortigen Kosten für Steuer und Versicherungen erheblich höher als in Deutschland. Mit der deutschen Versicherung sollte auch geklärt werden, ob durch eine Ummeldung erworbene Rabatte gefährdet sind.

Sonstiges:

Über die Deutsche Schule in Brüssel, das Kindergartenangebot und weitere Fragen informiert die LV NI.

Auskünfte: LV NI, Telefon (0032) 2 235 0817

Weitere Informationen zu Schulen und Kindergarten erhält man auch über die folgenden Links:

<http://www.dsbruessel.be/>

<http://www.eurasc.org/>

<http://www.rundertisch.be/moewe.htm>